

# Satzung des „Fördervereins August-Sander-Schule“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen „Förderverein August-Sander-Schule“
- Sitz des Vereins ist Berlin (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg)
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“

## § 2 Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der inner- und außerschulischen Bildung und Erziehung der Schüler der August-Sander-Schule, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch die Unterstützung von Maßnahmen, die zur sozialen, schulischen und beruflichen Eingliederung beitragen.

Dazu gehören insbesondere:

- die Förderung von Arbeitsgruppen und -gemeinschaften
- die Unterstützung einzelner bedürftiger Schülerinnen und Schüler
- die Unterstützung von Klassenreisen
- die Unterstützung von Projektwochen und Aktionstagen
- die Hilfe bei der Durchführung von Sportveranstaltungen
- die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Exkursionen (Kino-, Theaterbesuche etc.)
- die Unterstützung der medialen und materiellen Ausstattung der Schule, d. h. insbesondere die Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial, das auf anderem Wege nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Dieses Lehr- und Anschauungsmaterial bleibt Eigentum des Vereins und wird der Schule leihweise zur Benutzung überlassen
- die Durchführung von Veranstaltungen, die den Aufgaben des Vereins entsprechen, sowie der Knüpfung, der Aufrechterhaltung und der Optimierung von Kontakten dienen

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.  
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu beantragen. Die Entscheidung ist dem/ der Antragsteller/in ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen.
- Die Mitgliedschaft endet :
  1. mit dem Tod des Mitglieds
  2. durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.  
Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  3. bei vereinsschädigendem Verhalten und somit durch Ausschluss aus dem Verein.
- Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss kann Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

- Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus können Zuwendungen von Mitgliedern und nicht Mitgliedern geleistet werden. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig bzw. nach Aufnahmebestätigung durch den Vorstand zu zahlen. Der Vorstand kann den Beitrag bei Bedarf ermäßigen, Ratenzahlungen einräumen oder erlassen.

## § 5 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
  1. dem/ der Vorsitzenden
  2. dem/ der Stellvertreter/in
  3. dem/ der Schatzmeister/in
  4. dem/ der Schriftführer/in.
  5. Außerdem gehört der/die Schulleiter/in kraft seines/ihres Amtes dem Vorstand an.
 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1. - 5. genannten Personen.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand ist für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.
- Rechtsgeschäfte haben zwei Unterschriften zu tragen, wobei eine Unterschrift vom Vorsitzendem oder dem Stellvertreter sein muss.
- Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit der Maßgabe gewählt, dass ihre Amtszeit bis zum nächsten Tag der Wahl läuft. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist nur beschlussfähig, wenn die unter 1. - 5. genannten Personen anwesend sind.
- Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel für die unter §2 genannten Punkte.

## § 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt legt der Vorstand fest.
- Die Mitglieder werden schriftlich und durch einen Aushang, spätestens eine Woche im Voraus zu der Mitgliederversammlung eingeladen.
- Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kollegium der August-Sander-Schule zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.
  2. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
    - die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereines zu bestimmen
    - den Vorstand und die Kassenprüfer/innen zu wählen
    - den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten
    - die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen
    - den Interessen des Vereins förderliche Beschlüsse zu fassen sowie Satzungsänderungen vorzunehmen.
  - über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ein Protokoll durch den/die Schriftführer/in anzufertigen, das vom/von der Schriftführer/in sowie dem/der Vorsitzenden (Stellvertreter/in) zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zweckes unmöglich geworden ist.
- Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen durch schriftliche und geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt Auflösung enthalten. Der Antrag zur Auflösung kann nur durch den Vorstand oder durch 40% der Mitglieder gestellt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Abteilung Kinderpädiatrie im Universitätsklinikum Charité, Campus Mitte, Schumannstrasse 20-21, 10117 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Mehrheitsverhältnisse**

- Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichgewicht entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Änderung der Satzung, sowie über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 10 Anwendung der Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 27.01.2016 in Kraft.